

Wirkungsorientierte Forschung

Im letzten Heft wollten wir gute Beispiele vorstellen für klug koordiniertes Vorgehen, Prävention durch Koordination, konnten aber nur Belege dafür finden, dass zurzeit tendenziell bei jedem Anlass, der ein gewisses Presse-Echo hervorzurufen sich eignet, zunächst einmal nach »mehr Strafrecht« gerufen wird. Ärgernisse wie Graffiti, Probleme und schwere Missstände wie die Vermittlung von Immigranten in Billiglohnssektoren führen zu neuen symbolischen Straftatbeständen, bei denen eher keine praktische Umsetzung zu erwarten ist. Aber es gibt zumindest ein Gegenbeispiel: Netzwerke gegen häusliche Gewalt fordern zwar eine konsequente Strafverfolgung, aber praktisch wirksam sind sie über höchst innovative Instrumente: polizeilicher Platzverweis, differenzierte Beratung und zivilgerichtliche Schutzanordnungen. Damit erweitert sich der kriminologische Blick: soziale Kontrolle durch Zivilrecht, eingebettet in ein präventives Gesamtkonzept.

Das von Kersten in seinem Beitrag vorgestellte österreichische Modell hat vor sieben Jahren die rot-grüne Bundesregierung zu Beginn ihrer ersten Legislaturperiode zu einem Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen motiviert. Dieser Plan wurde seitdem schrittweise über eine Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft in allen Bundesländern umgesetzt. Vielfältige Forschungsprojekte und Forschungsergebnisse können – am Ende der 15. und zu Beginn der 16. Legislaturperiode – zum Anlass genommen werden, die gute Nachricht zu verbreiten, nämlich die, dass soziale Kontrolle auch durch Zivilrecht erfolgreich sein kann, wenn es eingebettet ist in ein Bündel von Maßnahmen. Mit dem Gewaltschutzgesetz 2002 wurde punitives Zivilrecht geschaffen, das nicht wie Polizeirecht und Strafrecht von Staats wegen, sondern nur auf Antrag einer von Gewalt und/oder

Stalking betroffenen Person Familien- oder allgemeine Zivilgerichte mobilisiert. Aber die repressiven Instrumente bleiben in Reserve. Gibt es etwa Probleme und lassen sich die Schutzanordnungen nicht so leicht vollziehen, kann dies ggf. mit polizeilicher Hilfe geschehen. Hält sich der Gemaßregelte nicht an die gerichtlichen Anordnungen, kann die Polizei erneut einen Platzverweis aussprechen oder strafrechtlich tätig werden. Zwar zeigen die praktischen Erfahrungen mit dem neu geschaffenen akzessorischen Strafrecht ebenso wie mit den klassischen Straftatbeständen, dass es nur in sehr wenigen Fällen das Mittel der Wahl ist, aber die Erfahrungen mit dem polizeilich flankierten Zivilrecht sind erfreulich und neu ist auch die Orientierung an den Bedürfnissen der Betroffenen durch die Nichtregierungsorganisationen, welche in diesen Netzwerken eine enorme Aufwertung erfahren haben.

Netzwerke sind Bündnisse unterschiedlicher Institutionen zur Durchsetzung eines

gemeinsamen Zwecks mit den jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln, d.h. im optimalen Falle eine erfolgreiche Kooperation und Koordination im Rahmen eines Gesamtkonzeptes.

Die Autoren zu diesem Thema kommen aber zu unterschiedlichen Einschätzungen. Kavemann und Rabe stellen ihre vielfältigen Arbeiten vor, mit der sie über Jahre die Interventionsprogramme evaluiert haben. Sie halten sie für im wesentlichen erfolgreich und plädieren für ein Umdenken auch in anderen Bereichen, da nach ihrer Ansicht der bei häuslicher Gewalt in Deutschland 1998 formulierte und bis heute konsequent umgesetzte Aktionsplan der Bundesregierung übertragbar sei auf viele Problemfelder. Es ist eine Binsenweisheit, aus der selten die Konsequenz gezogen wird, dass präventiv gemeinte Maßnahmen verpuffen, wenn es an einem Gesamtkonzept fehlt.

Kersten hingegen glaubt nicht an Programme und deren Evaluationen, ihn

interessiert der tatsächliche Ablauf, und da zweifelt er am Effekt von Kooperationsvereinbarungen, wenn die beteiligten Einrichtungen zu unterschiedlich organisiert und auch institutionell zu schwach verankert sind, wenn also Frauenberatungsstellen oder Gleichstellungsbeauftragte auf der einen und die straff hierarchisch gegliederte Polizei auf der anderen Seite aufeinander treffen. Er befürchtet, dass bei einer solchen Art der Kooperation ausgerechnet Opfer von schwerer Gewalt Steine statt Brot bekommen, also nach dem polizeilichen Platzverweis keine verlässliche und effektive Hilfe mehr finden. Einschränkend gesteht er ein, dass es in Norddeutschland zahlreiche Interventionsprojekte gebe (nach dem Modell des Berliner BIG oder der niedersächsischen Biss). Dort mag es auch gelungen sein über Absprachen an runden Tischen eine lückenlose Interventionskette anzubieten. Aber im Rest der Republik endet der Schutzauftrag des Staates mit der punktuellen Maßnahme eines Platzverweise, während Österreich einen sinnvollen Weg der staatlichen Intervention gewählt habe.

Wenn Aussage gegen Aussage steht, dann verlangt diese nach einem Verfahren der Beweiserhebung und Beweissicherung. Beginnen wir mit der Interventionskette in einem süddeutschen Bundesland und klicken auf www.gewaltschutz.bayern.de

Das Ergebnis ist erstaunlich. Ausgerechnet das Bundesland mit der größten Distanz zu einer rot-grünen Gleichstellungspolitik stellt für Betroffene besonders leicht zugängliche Informationen ins Netz. Dargestellt werden die lückenlose Interventionskette und die jeweiligen Anlaufstellen. Niemand muss erst eine Beratungsstelle aufsuchen oder über die Polizei oder Anwälte sich informieren, sondern wird von diesem Programm wie ein Kunde zum passenden Angebot gelotst. Geleistet wird also beides: die Interventionen werden verbessert und kundenorientiert gestaltet und die Wahl der Betroffenen optimiert.

Suchen wir in anderen Bundesländern nach einem vergleichbaren Service-Angebot, finden wir es, aber nicht unbedingt in derselben kundenfreundlichen Form wie in Bayern. Schwer durchschaubar ist das Modell in Baden-Württemberg. Dominant scheint der polizeiliche Platzverweis zu sein. Aber der Weg von der Polizei zu den anderen Stellen ist zumindest nicht so leicht erkennbar wie in den von Kave-

mann und Rabe geschilderten Interventionsprojekten. Aber es fällt die interministerielle Forschung auf, etwa die umfangreichen Projekt zur Kooperation zwischen Polizei und Beratungsstellen (Cornelia Helfferich) und die gut dokumentierte Zusammenarbeit von Ärzten mit der Polizei. Nach einem Platzverweis erfolgt eine Weitervermittlung. Wie gut dies tatsächlich funktioniert, kann naturgemäß nicht den programmatischen Äußerungen entnommen, sondern nur extern beobachtet werden. Aber immerhin gehört eine solche Praxis mittlerweile überall zu den zu erwartenden Standards.

Die Darstellung des Gesamtkonzepts und der jeweiligen Interventionen differiert erheblich trotz der unübersehbaren Kooperationen der Bundesländer untereinander und der interdisziplinären Zusammenarbeit. Die meisten der leicht zugänglichen im Internet Seiten interessieren sich für Daten zur Prävalenz von „Gewalt“ und unterscheiden sich erheblich in der Definition und Interpretation ihrer Ergebnisse. Fast ebenso häufig ist politische Werbung für eine fortschrittliche Frauenpolitik. Die Asymmetrie dieser Gewaltsituationen bringt deren Notwendigkeit auf einen konsensfähigen Punkt. Wird aber in diesem Kontext über erreichbare Angebote informiert, dann handelt es sich eher um eine interdisziplinäre Debatte, die Einbeziehung möglichst vieler Professionen in eine Debatte und nicht in erster Linie um die Organisation eines praktisch vernetzten Präventionsprogramms. Der Effekt dieser Art der Selbstdarstellung ist somit sehr paradox: zugespitzt könnte man sagen, je weniger frauenpolitisch oder gesellschaftspolitisch solche Informationen gestaltet sind, desto klarer helfen sie Betroffenen und ihren jeweiligen BeraterInnen den nächsten Schritt auch tatsächlich zu gehen. Aber der Umkehrschluss ist nicht möglich: Ohne die enormen interdisziplinären Anstrengungen und ohne den feministischen Impuls wäre die nun zur Verfügung stehenden Beratungsangebote und rechtlichen Instrumente vermutlich nicht so ausgeklügelt wie sie es mittlerweile sind.

Kavemann und Rabe haben recht: das österreichische Vorbild wirkt in der gesamten Bundesrepublik, aber die Länder haben je eigene Lösungen gefunden. Das Ziel der Netzwerke ist nach einem Jahrzehnt der Gleichstellungspolitik parteiübergreifend konsensfähig, die Wege fol-

gen durchgängig dem österreichischen Vorbild, aber die Organisationsformen und die politische Kultur, in die sie eingebettet sind, differieren erheblich.

Eine Analyse eines so komplexen Befundes lässt sich nur schrittweise leisten. Wir werden daher als eine Zeitschrift, welche innovative Rechts- Sozial- und Kriminalpolitik darzustellen sich vorgenommen hat, am Ball bleiben und in der nächsten Ausgabe der Neuen Kriminalpolitik einen Überblick geben über die historische Entwicklung von feministischen Frauenprojekten zu staatlichen Präventionsprogrammen. Außerdem werden wir versuchen, die Rolle der einzelnen Interventionen einzuschätzen. Erst dann lässt sich die von Kavemann und Rabe kenntnisreich vorgestellte These verifizieren, dass Netzwerke von ganz unterschiedlich agierenden Einrichtungen erfolgreich sein können, und nur dann lässt sich auch die von Kersten aufgeworfene Frage beantworten, ob die gegenwärtige Praxis – nicht die Präventionsprogramme – schwere Fälle mit hohem Gefahrenpotential von alltäglichen Ärgernissen unterscheiden können. Wem es um »Sensibilisierung für ein Problem« geht, wird diese Unterscheidung nebensächlich finden. Dann aber wäre der häufig propagierte weite »Gewaltbegriff« Präventionspropaganda. Wer ein abgestuftes Angebot machen will, wird die eingriffsintensiven Interventionen auf schwere Fälle beschränken und darauf achten, dass dies auch organisatorisch gewährleistet bleibt.

Immerhin scheinen Netzwerke sehr belastbar zu sein für unterschiedliche Angebote. Seit den 1990er Jahren wurde in allen Bundesländern ein Polizei-Leitfaden zur Früherkennung von Fällen mit hohem Gefahrenpotential entwickelt (sog. Unna-Studie, welche u.a. auch dargestellt wird im Sammelband von Kury/Obergfell (Hrsg.), Gewalt in der Familie, 2005 – Uwe.Stuermer@im.bwl.de). Unverkennbar hat sich das Spektrum wirkungsorientierter Forschung erweitert um die Analyse von vernetzter Sozialkontrolle. Die Austauschbarkeit unterschiedlicher Instrumente lässt sich nirgends so deutlich wie in Projekten zeigen, welche einen gesellschaftlichen Prozess der Antidiskriminierungspolitik national und international befördern sollen und dabei zugleich eine veränderte soziale Kontrolle anregen, evaluieren und praktisch erproben.

Monika Frommel